

01.06.01

AS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 174. Sitzung am 1. Juni 2001 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
- Drucksache 14/6177 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)**
- Drucksache 14/5314, 14/5928 -

in der nachstehenden Fassung angenommen.

Fristablauf: 22.06.01
Initiativgesetz des Bundestages
Erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 133/01

Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 119 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 119a Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften bis zum 1. Januar 2003“.

- b) Die Angabe zu § 197 wird wie folgt gefasst:

„§ 197 Übermittlungspflicht weiterer Behörden an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“.

1a. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Beträge werden zum 1. Juli jedes Jahres entsprechend dem Faktor angepasst, der für die Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen maßgebend ist.“.

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bundesregierung setzt mit Zustimmung des Bundesrates die neuen Mindest- und Höchstbeträge nach Absatz 2 und den Anpassungsfaktor nach Absatz 4 in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des für die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden aktuellen Rentenwertes fest.“.

1b. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Sterbegeld und Erstattung von Überführungskosten

(1) Witwen, Witwer, Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel, Geschwister, frühere Ehegatten und Verwandte der aufsteigenden Linie der Versicherten erhalten Sterbegeld in Höhe eines Siebtels der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße.

(2) Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung werden erstattet, wenn der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung der Versicherten eingetreten ist und die Versicherten sich dort aus Gründen aufgehalten haben, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit oder mit den Folgen des Versicherungsfalls stehen.

(3) Das Sterbegeld und die Überführungskosten werden an denjenigen Berechtigten gezahlt,

der die Bestattungs- und Überführungskosten trägt.

(4) Ist ein Anspruchsberechtigter nach Absatz 1 nicht vorhanden, werden die Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 an denjenigen gezahlt, der diese Kosten trägt.“.

2. § 119 erhält folgende Fassung:

„§ 119

Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften durch Verordnung

(1) Die Landesregierungen derjenigen Länder, in deren Gebiet mehrere landesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften ihren Sitz haben, können durch Rechtsverordnung zwei oder mehrere landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften zu einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung in der Rechtsverordnung nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaften.

(2) Die Landesregierungen mehrerer Länder, in deren Gebiet mehrere landesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften ihren Sitz haben, können durch gleichlautende Rechtsverordnungen landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften zu einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigen. Das Nähere regeln diese Länder in den Rechtsverordnungen nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaften. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Vereinigung von bundes- und landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; an die Stelle der Landesregierung tritt für die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(3) Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe c Absatz 3 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1063) aufgeführte Maßgabe ist nicht mehr anzuwenden.“.

3. Nach § 119 wird folgender § 119a eingefügt:

„§ 119a

Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften bis zum 1. Januar 2003

(1) Sofern die nachfolgend in den Nummern 1 bis 5 genannten Vereinigungen landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften nicht bereits vor dem 1. Januar 2003 aufgrund von Beschlüssen der Vertreterversammlungen nach § 118 mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam geworden sind, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2003 durch Rechtsverordnungen jeweils zu einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigt

1. die Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Westfäli-

- sche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
2. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederrhein-Oberpfalz und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben,
 3. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen, die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
 4. die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland,
 5. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin und die Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die Vereinigungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 erfolgen durch Rechtsverordnungen der jeweiligen Landesregierung, die Vereinigungen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 durch gleichlautende Rechtsverordnungen der Landesregierungen und die Vereinigung nach Satz 1 Nummer 5 durch gleichlautende Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und der Landesregierung von Sachsen. Das Nähere wird in den Rechtsverordnungen geregelt. Die durch die Vereinigungen entstehenden Berufsgenossenschaften treten in die Rechte und Pflichten der bisherigen Berufsgenossenschaften ein.

(2) Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der in Absatz 1 genannten, neu gebildeten Berufsgenossenschaften nach der Summe der Zahl der Mitglieder, die in den Satzungen der aufgelösten Berufsgenossenschaften bestimmt worden ist; § 43 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches ist nicht anzuwenden. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der aufgelösten Berufsgenossenschaften und ihre Stellvertreter werden Mitglieder und Stellvertreter der Selbstverwaltungsorgane der aus ihnen gebildeten Berufsgenossenschaft. Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der neu gebildeten Berufsgenossenschaft werden mit der Mehrheit der nach der Größe der aufgelösten Berufsgenossenschaften gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in der Satzung bestimmt. Satz 3 gilt für Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Krankenkassen entsprechend.

(3) Die an einer Vereinigung nach § 118 oder nach Absatz 1 beteiligten Berufsgenossenschaften haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewähr-

leistet; dabei sind die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen. Im Fall der Vereinigung nach § 118 ist die neue Dienstordnung zusammen mit den in § 118 Abs. 1 Satz 3 genannten Unterlagen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Nach einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kann die Satzung für eine Übergangszeit von höchstens drei Jahren, bei einer Vereinigung über Landesgrenzen hinweg von höchstens fünf Jahren unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für die Beiträge oder unterschiedliche Beiträge und getrennte Umlagen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Versicherungsträger vorsehen.“

3a. In § 123 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

4. § 140 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden können betreiben

1. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Haftpflichtversicherungsanstalt der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,
2. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen,
3. die Gartenbau-Berufsgenossenschaft.“

4a. In § 193 Abs. 8 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „und die Art und Weise ihrer Übermittlung“ eingefügt.

4b. § 197 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Gemeinden und Finanzbehörden“ durch die Wörter „weiterer Behörden an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die Finanzbehörden übermitteln in einem automatisierten Verfahren jährlich dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle) die maschinell vorhandenen Feststellungen zu

1. der nutzungsartbezogenen Vergleichszahl einschließlich Einzelflächen mit Flurstück kennzeichen,
2. den Vergleichswerten sonstiger Nutzung,

3. den Zu- und Abschlägen an den Vergleichswerten,
4. dem Bestand an Vieheinheiten,
5. den Einzelertragswerten für Nebenbetriebe,
6. dem Ersatzwirtschaftswert oder zu den bei dessen Ermittlung anfallenden Berechnungsgrundlagen sowie
7. den Ertragswerten für Abbauland und Gerüstland

zur Weiterleitung an die zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Alterskassen, soweit dies zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zweck der Beitragserhebung erforderlich ist. Diese Stellen dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Feststellung der Versicherungspflicht und der Beitragserhebung nutzen. Sind übermittelte Daten für die Überprüfung nach Satz 2 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren der automatisierten Datenübermittlung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ist ausgeschlossen.

(4) Die Flurbereinigungsverwaltung und die Vermessungsämter übermitteln dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle) durch ein automatisiertes Abrufverfahren die bei ihnen maschinell vorhandenen Feststellungen im Sinne von Absatz 2 zur Weiterleitung an die zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Alterskassen, soweit dies zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zweck der Beitragserhebung erforderlich ist. Diese Stellen dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Feststellung der Versicherungspflicht und der Beitragserhebung nutzen. Sind übermittelte Daten für die Überprüfung nach Satz 2 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen. Satz 1 bis 3 gelten auch für die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung sowie sonstige nach Landesrecht zuständige Stellen, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die denen der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung entsprechen.“

5. Die Anlage 2 zu § 114 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 114)

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

1. Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche

- Berufsgenossenschaft
2. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen
3. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen
4. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
5. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern
6. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz und Schwaben
7. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg
8. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin
9. Gartenbau-Berufsgenossenschaft“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251 – 10)

entfällt

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251 – 10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29.07.1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch..... (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift im Dritten Kapitel, Erster Abschnitt, Vierter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:
„Vierter Unterabschnitt. Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Zusammenarbeit“.
 - b) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Unmittelbare Aufgabenerfüllung für die Alterskassen“.
 - c) Nach der Angabe zu § 58 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 58a Zusammenarbeit, Auskünfte
§ 58b Aufgaben der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger“.
 - d) Nach der Angabe zu § 61 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 61a Überprüfung von Beitragszuschüssen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 107a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 107b Ausfertigung von Einkommensteuerbescheiden“.

- 1a. In § 6 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „vorbehaltlich von § 58 Nr. 2“ eingefügt.
- 2a. In § 13 Abs. 1 wird in Satz 1 Nr. 1 die Angabe „Abs. 1“ und in Satz 2 die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
- 2b. In § 21 Abs. 6 Satz 5 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- 2c. In § 22 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- 2d. In § 27a Abs. 2 Nr. 2 wird der Betrag „630 Deutsche Mark“ durch den Betrag „325 Euro“ ersetzt.
3. § 32 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Der Einkommensteuerbescheid ist der landwirtschaftlichen Alterskasse spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Änderungen des Einkommens sind vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides zu berücksichtigen. Einkommensteuerbescheide, die dem Zuschuss zum Beitrag zugrunde gelegte Einkommensteuerbescheide ändern, werden mit Wirkung für die Vergangenheit berücksichtigt. Wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft erstmals nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt, gilt Absatz 5 bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Ausfertigung des ersten Einkommensteuerbescheides.“
4. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „In den Fällen des § 32 Abs. 4 Satz 3 ist der Verwaltungsakt von dem Zeitpunkt an aufzuheben, von dem an er auf dem geänderten Einkommensteuerbescheid beruht hat.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Wird der Einkommensteuerbescheid nicht innerhalb der in § 32 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Frist vorgelegt, entzieht die landwirtschaftliche Alterskasse den Beitragszuschuss vom Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die landwirtschaftliche Alterskasse von dem Vorliegen eines neuen Einkommensteuerbescheides Kenntnis erlangt, frühestens nach Ablauf der in § 32 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist. Eines vorherigen Hinweises auf den bevorstehenden Ab-

lauf der Frist und einer Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bedarf es vor Entziehung des Beitragszuschusses nach Satz 1 nicht. Wird die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachgeholt, ist der Beitragszuschuss rückwirkend zu leisten.“.

- 4a. In § 35 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
5. In § 44 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „kann in Richtlinien bestimmen“ durch die Wörter „bestimmt in Richtlinien“ ersetzt.
6. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nimmt die Auszahlung und Anpassung von Renten im Namen seiner Mitglieder vor; das Auszahlungsverfahren wird durch die Satzung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen geregelt. Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann die Auszahlung und die Durchführung der Anpassung von Renten durch die Deutsche Post AG vorsehen; in diesem Fall gilt § 119 Abs. 2 bis 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die Vorschüsse festsetzt.“
7. In § 46 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“, die Wörter „die landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ und die Wörter „Gebrauch machen“ durch die Wörter „Gebrauch macht“ ersetzt.
8. In § 49 wird nach dem Wort „zuständig“ folgender Nebensatz angefügt:
 „, soweit nicht die Erfüllung dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen übertragen ist.“
9. Vor § 53 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
 „Vierter Unterabschnitt.
 Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Zusammenarbeit“
10. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 54 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§§ 67 bis 69, § 70 Abs. 1 und § 71d“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.
11. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „gelten die“ die Angabe „§ 31 Abs. 1 bis 3,“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gehören den Selbstverwaltungsorganen des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen mit beratender Stimme an.“

12. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Unmittelbare Aufgabenerfüllung für die Alterskassen

Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat im Namen seiner Mitglieder folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Einziehung der Beiträge der Versicherten,
2. Betreiben einer gemeinsamen Einrichtung, um die Verteilung von Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation von den Mitgliedern festgestellt ist, auf die Rehabilitationseinrichtungen zu koordinieren,
3. Bearbeitung und Erbringung von Leistungen mit Auslandsberührung,
4. Bearbeitung des Versorgungsausgleichs, einschließlich des Auskunftsverfahrens nach § 53b Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit,
5. Abschluss von Verträgen für die Mitglieder mit anderen Trägern der Sozialversicherung und Leistungserbringern, soweit dies einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dient.“

13. Nach § 58 werden folgende §§ 58a und 58b eingefügt:

„§ 58a

Zusammenarbeit, Auskünfte

Die landwirtschaftlichen Alterskassen und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen arbeiten zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eng zusammen. Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

§ 58b

Aufgaben der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ist der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Alterskassen. Weitere Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen. Die Spitzenverbände haben die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Beschlüsse der Vertreter-

versammlungen werden mit der Mehrheit der gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in den Satzungen bestimmt.

(2) Die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unterstützen ihre Mitglieder

1. durch das Bereitstellen einer Einrichtung zur Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Mitglieder,
2. bei der Beurteilung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Mitglieder, um ungerechtfertigte Unterschiede in der Rechtsanwendung zu vermeiden und
3. durch das Aufstellen von gemeinsamen und einheitlichen Grundsätzen für
 - a) eine wirtschaftliche Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation,
 - b) einen kostengünstigen Personaleinsatz (Personalbedarfsbemessung),
 - c) die Planung und Durchführung größerer Investitionsvorhaben und
 - d) die Aufstellung von Kriterien für Qualitätsvergleiche zwischen den Mitgliedern.

(3) Ferner unterstützen die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere

1. vertreten sie ihre Mitglieder gegenüber Bundesinstitutionen, europäischen und internationalen Institutionen, anderen Trägern der Sozialversicherung und deren Verbänden, nationalen und internationalen Behörden, obersten Bundesgerichten sowie dem Europäischen Gerichtshof,
2. unterstützen sie die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung,
3. erstellen sie Statistiken zu Verbandszwecken und werten diese aus,
4. beraten und unterrichten sie die Mitglieder sowie die Öffentlichkeit, auch durch Zeitschriften,
5. entscheiden sie Zuständigkeitskonflikte zwischen den Mitgliedern,
6. führen sie Arbeitstagen durch,
7. führen sie Forschungsvorhaben durch oder vergeben diese,
8. schließen sie Teilungsabkommen und setzen Erstattungs- und Ersatzansprüche der Mitglieder gegen Dritte (§§ 115 bis 119 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) durch,
9. schließen sie Verträge für die Mitglieder mit den Tarifpartnern,
10. organisieren sie die berufliche Aus-, Fort-

und Weiterbildung der bei den Mitgliedern Beschäftigten, auch durch Errichtung und Betrieb von Bildungseinrichtungen oder Beteiligung an diesen.

(4) Die Spitzenverbände entwickeln für ihre Mitglieder Verfahren und Programme für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung stellen sie eine einheitliche Gliederung und Durchführung der Geschäftsprozesse der Mitglieder sicher.

(5) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterhalten die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Krankenkassen ein gemeinsames Rechenzentrum. Das Rechenzentrum verwaltet der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen; hierbei wirken in den Selbstverwaltungsorganen des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen die Vertreter der versicherten Arbeitnehmer aus den Selbstverwaltungsorganen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit. Er bestimmt insbesondere Organisation und Sitz des Rechenzentrums; soweit dies wirtschaftlich ist, können bestehende Datenverarbeitungsanlagen weiterbetrieben werden. Die Kosten des Rechenzentrums werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme anteilig von den einzelnen Versicherungsträgern und den Spitzenverbänden getragen. Die Verteilung der Kosten bestimmt der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

14. In § 59 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.

15. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a
Überprüfung von Beitragszuschüssen

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind befugt, Personen, die einen Beitragszuschuss erhalten, auch regelmäßig im Wege eines automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und wann ein Einkommensteuerbescheid ausgefertigt wurde, der ihren nach § 32 Abs. 4 Satz 1 vorzulegen ist. Sie übermitteln hierzu in einem automatisierten Verfahren über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle) an zentrale Vermittlungsstellen der Finanzbehörden Angaben zu

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Tag der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Steuernummer,

7. zuständiges Finanzamt

des Empfängers eines Beitragszuschusses und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten sowie

8. Mitgliedsnummer des Empfängers eines Beitragszuschusses und

9. Ausfertigungsdatum des letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheides des Empfängers eines Beitragszuschusses und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten.

Diese führen den Abgleich der ihnen übermittelten Daten durch und leiten Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die Kopfstelle zur Weiterleitung an die zuständige landwirtschaftliche Alterskasse zurück. Die landwirtschaftlichen Alterskassen dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Sind übermittelte Daten für die Überprüfung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(3) Wird ein Verfahren nach Absatz 1 durchgeführt, ist der Empfänger eines Beitragszuschusses bei jeder Bewilligung darauf hinzuweisen.

16. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62
Dateien beim Gesamtverband der
landwirtschaftlichen Alterskassen

Für die Führung und den Inhalt der Dateien beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen gilt § 150 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, dass in die Stammsatzdatei alle Personen und Unternehmen aufzunehmen sind, die von einer landwirtschaftlichen Alterskasse, einer landwirtschaftlichen Krankenkasse oder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Mitgliedsnummer erhalten haben.

16a. In § 65 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

17. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „die zuständige landwirtschaftliche Alterskasse“ durch die Wörter „den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für den Tag der Zahlung, die zulässigen Zahlungsmittel und die Reihenfolge der Tilgung gelten die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Bestimmungen entsprechend.“

- cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „der landwirtschaftlichen Alterskasse“ durch die Wörter „des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die landwirtschaftliche Alterskasse“ durch „Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ ersetzt.

18. § 79 wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen sowie die landwirtschaftlichen Alterskassen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen stellt unter Berücksichtigung der Beitragseinnahmen, der sonstigen Einnahmen einer jeden landwirtschaftlichen Alterskasse und der Bundesmittel nach § 78 sowie seiner Ausgaben die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Alterskassen sicher.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

19. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Personen, deren Versicherungspflicht als Folge einer Änderung der Mindestgröße (§ 1 Abs. 5) wegen einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Alterskassen endet, bleiben versicherungspflichtig, solange das Unternehmen der Landwirtschaft die bisherige Mindestgröße nicht unterschreitet.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Erwerbsminderung“ durch das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2003“ gestrichen.

20. Nach § 107a wird folgender § 107b eingefügt:

§ 107b

Ausfertigung von Einkommensteuerbescheiden
§ 32 Abs. 4 und § 34 Abs. 5 in der ab dem 1. August 2001 geltenden Fassung sind anzuwenden, wenn der Einkommensteuerbescheid nach dem 31. Juli 2001 ausfertigt ist.“

21. In § 119a wird folgender Satz angefügt:

„Der sich nach Satz 1 ergebende Betrag ist im Jahr 2002 um 10 Millionen Euro und im Jahr 2003 um 15 Millionen Euro zu verringern.“

Artikel 4

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (8252-3)

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa) Satz 2 bis 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1055) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden. Die landwirtschaftliche Krankenversicherung für den Teil Berlins, für den das Grundgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, wird von der landwirtschaftlichen Krankenkasse durchgeführt, die bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin errichtet ist; die Zuständigkeit der bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft errichteten landwirtschaftlichen Krankenkasse für das Land Berlin bleibt hiervon unberührt.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zusammenarbeit in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die landwirtschaftlichen Alterskassen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung) sowie der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen und der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung) sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben und bei der Betreuung und Beratung der Versicherten eng zusammenzuarbeiten, soweit dies einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung dient und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Werden hierzu gemeinsame Einrichtungen geschaffen oder unterhalten oder werden in sonstiger Weise Mittel und Kräfte eines Trägers oder Spitzenverbandes für die Erfüllung von Aufgaben anderer Träger oder Spitzenverbände eingesetzt, ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Aufsichtsbehörden durch geeignete Verfahren eine sachgerechte Kostenaufteilung sicherzustellen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „errichten“ folgender Halbsatz angefügt:

„; Verwaltungsstellen können auch in Form mobiler Dienste betrieben werden“.

- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „wahrzunehmen“ folgender Halbsatz angefügt:
„; Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden“.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „übertragen“ der Klammerzusatz „(Versichertenälteste)“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Im Einvernehmen mit den anderen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung oder den Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung können den Versichertenältesten auch von diesen wahrzunehmende Aufgaben übertragen werden; in diesen Fällen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“
- 3. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Alterskassen“ folgender Halbsatz angefügt:
„; er ist der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen“.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „und in §§ 58a und 58b des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für das Haushalts- und Rechnungswesen ist § 208 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch § 71d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend gilt.“
- 4. In § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gehört den Selbstverwaltungsorganen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen mit beratender Stimme an.“
- 4a. In § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 119a Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“
- 5. In § 53 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“, die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit“ und die Wörter „Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame

Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 71c eingefügt:
„§ 71d Haushaltspläne der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“.
2. In § 70 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und die landwirtschaftlichen Alterskassen“ gestrichen.
3. Nach § 71c wird folgender § 71d eingefügt:

„§ 71d Haushaltspläne der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Die Haushaltspläne der landwirtschaftlichen Alterskassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erteilt. Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig vom Vorstand aufgestellt werden, dass er bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Diese kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage versagen, soweit gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird oder soweit bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des aufsichtsführenden Landes und bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind; die Besonderheiten der Versicherungsträger sind hierbei zu berücksichtigen. Das Benehmen nach Satz 2 gilt als hergestellt, wenn das Bundesministerium innerhalb von einem Monat nach Zugang des Haushaltsplans keine Bedenken erhebt.“

4. In § 73 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Bei den landwirtschaftlichen Alterskassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, es sei denn, die Ausgabe überschreitet bis zum 31. Dezember 2001 nicht den Betrag von 100 000 Deutsche Mark und ab 1. Januar 2002 den Betrag von 50 000 Euro.“
5. Dem § 88 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 274 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend für die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie ihrer Verbände. Für diese Prüfung gelten ferner folgende Bestimmungen des § 274

des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

1. Absatz 1 Satz 3 über die Übertragung der Prüfung auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Gesundheit das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung tritt,
 2. Absatz 2 Satz 1 und 2 über die Kostentragung mit der Maßgabe, dass das Nähere über die Erstattung, einschließlich des Verteilungsmaßstabes und der zu zahlenden Vorschüsse für die Prüfung der bundesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und der Verbände vom Bundesversicherungsamt und für die Prüfung der landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger von den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder geregelt wird,
 3. Absatz 3 über den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Gesundheit das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung tritt.“.
6. Dem § 90 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Aufsichtsbehörden treffen sich regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch. Soweit dieser Erfahrungsaustausch Angelegenheiten der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung betrifft, nehmen auch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft teil.“.

Artikel 5a

Änderung des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften

Artikel 48 Nr. 11 Buchstabe b des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2001 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 5a tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Artikel 3 Nr. 2a und Nr. 19 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1a und 4a treten mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft. Artikel 3 Nr. 2d tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 und 5 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

22.06.01

Anrufung

des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 119a SGB VII)**

In Artikel 1 ist die Nummer 3 zu streichen.

Als Folge ist

Artikel 1 weiter wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 sind in § 119 nach Absatz 3 folgende Absätze 4 bis 6 anzufügen:

"(4) Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane aller auf Grund dieses Gesetzes vereinigten oder neu gebildeten Berufsgenossenschaften nach der Summe der Zahl der Mitglieder, die in den Satzungen der aufgelösten Berufsgenossenschaften bestimmt worden ist; § 43 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches ist nicht anzuwenden. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der aufgelösten Berufsgenossenschaften und ihre Stellvertreter werden Mitglieder und Stellvertreter der Selbstverwaltungsorgane der aus ihnen gebildeten Berufsgenossenschaft. Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der neu gebildeten Berufsgenossenschaften werden mit

...

der Mehrheit der nach der Größe der aufgelösten Berufsgenossenschaften gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in der Satzung bestimmt. Satz 3 gilt für Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Krankenkassen entsprechend.

(5) Die an einer Vereinigung auf Grund dieses Gesetzes beteiligten Berufsgenossenschaften haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet; dabei sind die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen. Im Falle der Vereinigung nach § 118 ist die neue Dienstordnung zusammen mit den in § 118 Abs. 1 Satz 3 genannten Unterlagen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Nach einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kann die Satzung für eine Übergangszeit von höchstens bis zu sieben Jahren unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für die Beiträge oder unterschiedliche Beiträge und getrennte Umlagen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Versicherungsträger vorsehen."

b) In Nummer 4 ist in § 140 Abs. 1 folgender Satz 2 - neu - anzufügen:

"Vereinigen sich aufgrund dieses Gesetzes die Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen mit anderen Berufsgenossenschaften oder werden sie mit anderen Berufsgenossenschaften aufgrund dieses Gesetzes vereinigt, können eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden betreiben

1. die unter Einbeziehung der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft neu gebildete Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Haftpflichtversicherungsanstalt der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,

2. die unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen neu gebildete Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen."

c) In Nummer 5 ist die Anlage 2 zu § 114 wie folgt zu fassen:

"Anlage 2

(zu § 114)

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

1. Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
2. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen
3. Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
4. Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
5. Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
6. Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
7. Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
8. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen
9. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz
10. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland
11. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern
12. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz
13. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben
14. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg
15. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin
16. Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
17. Gartenbau-Berufsgenossenschaft".

Begründung:

Es besteht ein breiter Konsens, dass der in den letzten Jahren sich verstetigende strukturbedingte Rückgang der Versichertenzahlen die Anpassung der Verwaltungsstrukturen impliziert.

Ziel der Anpassung der Strukturen muss vor allem eine Steigerung der Effizienz der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung und eine Senkung der Verwaltungskosten und dadurch eine Reduzierung der Beiträge der Versicherten sein.

Dieses haben auch die Selbstverwaltungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger erkannt und einen freiwilligen Vereinigungsprozess eingeleitet. Neben den schon durchgeführten Vereinigungen sind folgende Vereinigungen beschlossen bzw. beabsichtigt:

- die Vereinigung der beiden LSV-Träger Niederbayern-Oberpfalz und Schwaben,
- die Vereinigung der drei LSV-Träger in Nordrhein-Westfalen,
- die Vereinigung der drei LSV-Träger in Niedersachsen und Bremen,
- die Vereinigung der beiden LSV-Träger in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Damit ist das Ziel einer deutlichen Reduzierung der Träger bereits durch das eigenverantwortliche Handeln der sie tragenden Selbstverwaltungen erreicht.

Eine weitergehende Zwangsvereinigung landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger missachtet nicht nur die zwischenzeitlich erzielten und auch weiterhin beabsichtigten Konsenslösungen zwischen den Trägern selbst, sie stellt darüber hinaus einen gravierenden, aus Ländersicht nicht hinnehmbaren Eingriff in deren Verwaltungskompetenz nach Artikel 83, 84 I GG dar.

Die willkürliche Zwangsfusion weiterer Träger stellt keine geeignete Lösung zur Senkung der Verwaltungskosten dar. Sie dient allein dem Zweck, die Kompetenzen der Länder auszuhöhlen. Die Alibifunktion dieses Konzepts wird schon daraus ersichtlich, dass die Selbständigkeit des bundesunmittelbaren Trägers für den Gartenbau von der Reform unberührt bleibt. Die dem Gesetzesbeschluss zugrundeliegende Annahme "Reduzierung der Träger = Reduzierung der Verwaltungskosten" ist empirisch nicht belegbar. Die vom Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom 28.05.1999 (BT-Drs. 14/1101) bezifferten Einsparungen von jährlich 100 Mio. DM entbehren einer seriösen Schätzung.

Dieser Eingriff ist auch deswegen entbehrlich, weil zu erwarten ist, dass durch die nach § 119 Abs. 2 SGB VII neu geschaffene Ermächtigung weitere Zusammenschlüsse im Einvernehmen zwischen den Ländern und den Selbstverwaltungen erfolgen werden.

Entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung gibt Artikel 1 Nr. 3 eben nicht nur den Rahmen für die Vereinigung von landes- und bundesunmittelbaren Trägern vor und überlässt die Umsetzung den Ländern, sondern regelt konkret die zu vereinigenden Träger sowie den spätesten Vereinigungszeitpunkt. Ein eigener Gestaltungsspielraum zur Einrichtung von Behörden, wie ihn das Grundgesetz vorsieht, verbleibt den Ländern danach nicht.

Monolithische Verwaltungsstrukturen, wie sie mit dem Gesetz angestrebt wer-

den, stellen keinen geeigneten Reformansatz dar. Sie widersprechen der Zielsetzung einer wirtschaftlichen, flexiblen und versichertennahen Verwaltung. Das in der Aufbau- und Ablauforganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger noch vorhandene Optimierungspotential lässt sich nur im gegenseitigen Wettbewerb der Träger erschließen. Ein funktionierender Wettbewerb erfordert aber auch, dass gleiche Bedingungen bestehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4b Buchstabe b) (§ 197 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 SGB VII):

- a) In § 197 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter „dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle)“ durch die Wörter "den landwirtschaftlichen Alterskassen" zu ersetzen. Nach Nr. 7 sind die Wörter "zur Weiterleitung an die zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Alterskassen" zu streichen.
- b) In § 197 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter "dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle)" durch die Wörter "den landwirtschaftlichen Alterskassen" zu ersetzen. Die Wörter "zur Weiterleitung an die zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Alterskassen" sind zu streichen.

Begründung:

Die Übermittlung der für die Feststellung der Versicherungspflicht und die Beitragserhebung erforderlichen Daten von den Behörden der Landesverwaltung an den bundesunmittelbaren GLA als Kopfstelle zur Weiterleitung an die meist landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Versicherungsträger ist ein kostenträchtiger Umweg (Leitungen, Speicherkapazität, Personal), der zudem Zeit kostet und bei einem Ausfall der zentralen Speichereinheit die tägliche Arbeit der Versicherungsträger blockiert. Die unmittelbare Übermittlung an die Versicherungsträger ist daher klar vorzuziehen, zumal der Umweg über den GLA unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nicht erforderlich erscheint und daher sogar rechtlich bedenklich ist.

3. Zu Artikel 3 Nr. 6 und Nr. 7 (§ 45 und § 46 ALG)

In Artikel 3 sind die Nummern 6 und 7 zu streichen.

Begründung:

Die Auszahlung und Anpassung von Renten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen anstelle der Alterskassen greift in den Kernbereich der Verwaltungs- und Finanzhoheit der selbstverwalteten Alterskassen ein und ist schon deshalb abzulehnen. Darüber hinaus ist sie unwirtschaftlich, weil sie eine doppelte Kontenführung sowohl bei der Alterskasse wie beim Gesamtverband erforderlich macht. Die in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erforderliche Nähe zu den Versicherten und ihren Betrieben ginge verloren. Dem vorzeitigen Abruf von Bundesmitteln beim Gesamtverband durch einzelne Alterskassen, den die Bundesregierung als Begründung für die Übertragung der Rentenauszahlung und -anpassung von den Alterskassen auf den Gesamtverband anführt, kann auch auf andere Weise (z.B. durch Richtlinien des Verbands für den Abruf von Bundesmitteln) begegnet werden.

Die Auszahlung der Renten gehört zum operativen Kerngeschäft der einzelnen selbständigen LSV-Träger und sollte bei ihnen verbleiben, schon aus Gründen der Praktikabilität und im Interesse der Versicherten. Wenn nämlich Bearbeitung und Auszahlung der Renten von unterschiedlichen Stellen durchgeführt werden, kommt es zwangsläufig zu Schnittstellenproblemen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand, zum Beispiel beim notwendigen Rücklauf unausführbarer Überweisungen. Außerdem wird eine derartige Regelung zu Irritationen bei den Versicherten führen.

Die vorgesehene Regelung greift zudem in die Finanzhoheit der regionalen LSV-Träger ein und untergräbt damit das Selbstverwaltungsprinzip.

4. Zu Artikel 3 Nr. 11 Buchstabe c (§ 55 Abs. 5 ALG)

In Artikel 3 Nr. 11 Buchstabe c ist § 55 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nehmen an Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen mit beratender Stimme teil".

Begründung:

Vor dem Hintergrund des Prinzips der Selbstverwaltung ist eine Teilnahme von Bundesministerien an Beratungen der Selbstverwaltungsorgane auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Wegen des hohen Bundesmittelanteils im Bereich der landwirtschaftlichen Alterskassen ist eine Teilnahme an den Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen vertretbar.

5. Zu Artikel 3 Nr. 12 (§ 58 ALG)

Zu Artikel 3 Nr. 13 (§ 58 b ALG)

a) In Nummer 12 ist § 58 wie folgt zu fassen:

"§ 58

Unmittelbare Aufgabenerfüllung für die Alterskassen

Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat im Namen seiner Mitglieder folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Festlegung der Zuständigkeit eines oder mehrerer Mitglieder für die Bearbeitung und Erbringung von Leistungen mit Auslandsberührung,
2. Festlegung der Zuständigkeit eines oder mehrerer Mitglieder für die Bearbeitung des Versorgungsausgleichs, einschließlich des Auskunftsverfahrens nach § 53 b Abs. 2 FGG,
3. Abschluss von Verträgen für die Mitglieder mit anderen Trägern der Sozialversicherung und Leistungserbringern, soweit dies einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dient."

b) In Nummer 13 ist § 58 b Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. durch den Erlass von Musterrichtlinien für

- a) die Einziehung der Beiträge der Versicherten,
- b) eine wirtschaftliche Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation,
- c) einen kostengünstigen Personaleinsatz (Personalbedarfsbemessung),
- d) die Planung und Durchführung größerer Investitionsvorhaben,
- e) die Aufstellung von Kriterien für Qualitätsvergleiche zwischen den Mitgliedern."

Als Folge ist

Artikel 3 weiter wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 ist zu streichen
- b) Nummer 10 Buchstabe b ist streichen
- c) Nummer 17 ist zu streichen
- d) Nummer 18 ist zu streichen.

Begründung zu Buchstabe a):

Die im Gesetzesbeschluss vorgesehene unmittelbare Aufgabenerfüllung durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA) wird bis auf Ziffer 5 in der vorliegenden Form abgelehnt. Dafür werden jeweils Alternativen angeboten.

Im Einzelnen:

Die Einziehung der Beiträge der Versicherten ist Kernaufgabe der landwirtschaftlichen Alterskassen. Die Vermutung, dass mit der Verlagerung auf den GLA eventuelle Beitragsrückstände nicht oder nicht in diesem Umfang entstehen werden, muss bezweifelt werden. Die Entstehung von Beitragsrückständen ist regionalen Besonderheiten und der wirtschaftlichen Situation einzelner landwirtschaftlicher Betriebe geschuldet. Auf diese Faktoren hat ein Gesamtverband keinen stärkeren Einfluss. Im Gegenteil: Durch eine Zentralisierung würden unlösbare Probleme bei der Vollstreckung aufgeworfen. Die örtlich eingeschliffene Zusammenarbeit mit den Vollzugsinstanzen etc. (z.B. Gerichtsvollzieher) wird aufgegeben, mögliche praxisnahe Lösungen wie z.B. die Verrechnung von Beitragsforderungen mit Beitragszuschüssen werden unmöglich gemacht. Insbesondere problematisch ist in diesem Zusammenhang die Weiterverfolgung der Ansprüche bis zur Zwangsvollstreckung. Gerade hier erweist sich die gemeinsame Zwangsvollstreckung von Berufsgenossenschaft, Krankenkasse und Alterskasse als ein unschätzbarer Vorteil. Die Erfahrung zeigt, dass die problematischen Betriebe Rückstände meist in allen Sozialversicherungsbereichen haben. Erfolgreiche Vollstreckung fußt dabei auf der Kenntnis über die wirtschaftliche Situation der Betriebe und die Kenntnis der möglichen Vollstreckungsmaßnahmen und Vollstreckungsorgane. Auch sind länderspezifische Regelungen zu beachten. Eine künstliche Herauslösung des Alterskassen-Beitragseinzuges führt zudem zu unübersichtlichen Sachverhalten und Ineffizienz. Eine Übertragung von Kompetenzen auf die Bundesebene würde somit die Probleme nicht lösen, sondern voraussichtlich vergrößern.

Die Anhäufung von Beitragsrückständen ist eher der wirtschaftlichen Situation einiger Regionen, als der Nachlässigkeit der betreffenden Alterskassen geschuldet. Die Mehrzahl der LSV-Träger hat Rückstände von weniger als 5 % mit weiter zurückgehender Tendenz. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten hohen Rückstandsquoten betreffen lediglich drei Träger, die sich in einer Ausnahmesituation befinden. Interessanterweise entfallen dabei

von den angegebenen Beitragsaußenständen Ende 1999 in Höhe von 102,5 Mio. DM allein 23 % auf den einzigen bundesunmittelbaren LSV-Träger. Auch der in der Begründung der Regelung angeführte Anstieg der Beitragsrückstände von 1994 auf 1995 ist nicht aussagefähig, da er nicht unerheblich auf die Einführung der Versicherungspflicht von Ehegatten durch das ASRG 1995 zurückzuführen ist.

Zudem müsste beim GLA zusätzliche Personalkapazität für diese Aufgabe aufgebaut werden, während spezialisierte und mit den Gegebenheiten in der Region vertraute Personalressourcen vor Ort aufgelöst werden müssten.

Die in der Begründung des Gesetzentwurfes zum Ausdruck kommende Möglichkeit, den Beitragseinzug auch dezentral durch eine oder mehrere Alterskassen vornehmen zu lassen, findet sich im Wortlaut des Gesetzesbeschlusses nicht wieder. Gegen die Übertragung des operativen Geschäftes an den GLA wird vorgeschlagen, die Einziehung der Beiträge der Versicherten im Rahmen gemeinsamer Grundsätze durch den GLA in § 58 b ALG vorzusehen (s. Buchstabe b). Dies ermöglicht eine sinnvolle gezielte Beeinflussung des Beitragseinzuges. Treffsicher könnte auf diejenigen Träger Einfluss genommen werden, bei denen sich der Eindruck verfestigt, dass verwaltungsinterne Probleme oder Nachlässigkeiten zur Erhöhung der Beitragsrückstände führen.

Das Betreiben einer gemeinsamen Einrichtung, um die Verteilung von Versicherten auf die Rehabilitationseinrichtungen zu koordinieren widerspricht dem regionalen Interesse der Länder und den Ansprüchen der Versicherten. Eine Hilfestellung durch den GLA in der Form der Zurverfügungstellung einschlägiger Informationen bei länderübergreifenden Zuweisungen von Reha-Patienten ist sinnvoll. Die Entscheidung über die Zuweisung sollte jedoch dem Träger vor Ort überlassen bleiben. Dies gilt insbesondere bei den Versicherten in der Landwirtschaft, da diese oftmals das Bedürfnis haben, in der Nähe ihres Betriebes ein entsprechendes Angebot wahrnehmen zu können.

Allerdings ist es sinnvoll, den Verbänden neben der Unterstützung der Träger durch Bereitstellung von Informationen die Kompetenz zum Erlass von Musterrichtlinien für die Verteilung von Versicherten auf die Reha-Einrichtungen zu übertragen. Eine entsprechende Regelung wird im § 58 b ALG (s. Buchstabe b) vorgeschlagen.

Für die Bearbeitung und Erbringung von Leistungen mit Auslandsberührung und die Bearbeitung des Versorgungsausgleichs, einschließlich des Auskunftsverfahrens nach § 53 b Abs. 2 FGG, ist das Vorhalten eines entsprechenden Fachwissens wegen der geringen Fallzahlen nicht für jede landwirtschaftliche Alterskasse sinnvoll. Andererseits erfüllen größere Träger schon jetzt diese Aufgaben ohne Probleme.

Der GLA soll daher die Aufgabe bekommen, die Zuständigkeit eines oder mehrerer Mitglieder für die Bearbeitung der genannten Tätigkeiten festzulegen. Mit dieser Festlegungskompetenz werden die Intentionen des Gesetzesbeschlusses - die Aufgaben wirtschaftlicher zu erfüllen - erreicht; gleichzeitig werden die Verbände jedoch von einer Fallbearbeitung (operatives Geschäft) freigehalten. Ferner sind damit keine größeren Personalab- oder -aufbaumaßnahmen mehr erforderlich.

Die Aufgabe des GLA Verträge für die Mitglieder mit anderen Trägern der Sozialversicherung und Leistungserbringern abzuschließen, bleibt wie im Gesetzesbeschluss vorgesehen.

Begründung zu Buchstabe b):

Änderungen im Zusammenhang mit Buchstabe a (Änderung des Artikel 3 Nr. 12 - § 58 ALG).

Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Formulierung „Richtlinien“ wurde wegen verfassungsrechtlicher Bedenken der Länder im Hinblick auf Artikel 84 Abs. 2 GG, die offenbar innerhalb der Bundesregierung geteilt wurden, abgeändert in "Musterrichtlinien". Die Abänderung in gemeinsame und einheitliche Grundsätze, die ausweislich der Begründung wiederum verbindlichen Charakter für die landesunmittelbaren Versicherungsträger haben soll, trägt zu rechtlichen Präzisierung nichts bei und begegnet den gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken wie die ursprüngliche Formulierung.

In dem Katalog des Erlasses von Musterrichtlinien wird der Buchstabe a) "Einziehung der Beiträge der Versicherten" ergänzt.

Mit dem Erlass von Musterrichtlinien durch den GLA wird dem Anspruch eines einheitlichen Verfahrens in den genannten Fällen Rechnung getragen.

6. Zu Artikel 3 Nr. 13 (§ 58b Abs. 3 Nr. 8 ALG)

In Artikel 3 Nr. 13 sind in § 58b Absatz 3 Nr. 8 die Wörter "und setzen Erstattungs- und Ersatzansprüche der Mitglieder gegen Dritte (§ 115 bis 119 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) durch" zu streichen.

Begründung:

Die Bearbeitung von Erstattungsansprüchen durch die Spitzenverbände würde die Einrichtung zusätzlicher Planstellen bei diesen erforderlich machen und zu einer unwirtschaftlichen Aktenversendung zwischen den Trägern und den Spitzenverbänden führen.

7. Zu Artikel 3 Nr. 13 (§ 58b Abs. 4 und Abs. 5 ALG)

Zu Artikel 3 Nr. 13a - neu - (§ 58c bis 58e - neu - ALG)

- a) In Artikel 3 Nr. 13 sind in § 58 b die Absätze 4 und 5 zu streichen.
- b) In Artikel 3 ist nach Nr. 13 folgende neue Nummer 13a einzufügen:

- 13a. Im Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

"Fünfter Unterabschnitt
Arbeitsgemeinschaften

§ 58 c
Arbeitsgemeinschaften

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Krankenkassen (Träger) und ihre Spitzenverbände können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden.

(2) § 94 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 58 d
Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung,
Datenschutz und Datensicherung

Die Träger nach § 58 c Abs. 1 und ihre Spitzenverbände bilden im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur Entwicklung von Verfahren und Programmen für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung eine Arbeitsgemeinschaft nach § 58 c. Die Arbeitsgemeinschaft stellt zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung eine einheitliche Gliederung und Durchführung der Geschäftsprozesse ihrer Mitglieder sicher.

§ 58 e

Arbeitsgemeinschaft zum Betrieb eines Rechenzentrums

Die Träger nach § 58 c Abs. 1 und ihre Spitzenverbände bilden eine Arbeitsgemeinschaft nach § 58 c, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ein Rechenzentrum unterhält. Die Arbeitsgemeinschaft verwaltet das Rechenzentrum und bestimmt insbesondere dessen Organisation und Sitz; soweit dies wirtschaftlich ist, können bestehende Datenverarbeitungsanlagen weiter betrieben werden. Die Kosten des Rechenzentrums werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme anteilig von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft getragen. Die Verteilung der Kosten bestimmt der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft."

Begründung zu Buchstabe a und b:

Der Gesetzesbeschluss zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zielt auf eine Straffung von Strukturen sowie die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sieht er hierzu im Wesentlichen die Verwaltung eines Rechenzentrums für die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Artikel 3 Nr. 13 - § 58 b Abs. 5 ALG) sowie die Entwicklung von Verfahren und Programmen für Datenverarbeitung, Datenschutz und Datensicherung durch die Spitzenverbände vor (Artikel 3 Nr. 13 - § 58 b Abs. 4 ALG). Diese Regelungen beeinträchtigen nachdrücklich die Selbstverwaltung der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Dies ist umso weniger gerechtfertigt, als diese gerade im Bereich der Datenverarbeitung beachtliche Erfolge aufzuweisen haben. So haben die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Zahl der Rechenzentren von zuvor 13 eigenverantwortlich auf mittlerweile 6 im Jahr 2000 reduziert. Sie bereiten zudem derzeit intensiv die Zusammenführung der noch bestehenden 6 Rechenzentren zu einem Rechenzentrum in der Trägerschaft einer Arbeitsgemeinschaft vor. Für deren Bildung liegt der unterschäftsreife Entwurf einer Vereinbarung bereits vor. Der die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in ihrer Selbstverwaltung einengenden Regelungen in Artikel 3 Nr. 13 - § 58 b Abs. 5 ALG bedarf es daher nicht.

Zur Unterstützung einer verantwortungsbewussten Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger in diesem Bereich ist es ausreichend, im Gesetz die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vorzusehen und hier-

zu im Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels des ALG einen entsprechenden Unterabschnitt einzufügen (Artikel 3 Nr. 13 a neu - § 58 c ALG). Es genügt, die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und ihre Spitzenverbände zu verpflichten, zur Entwicklung von Verfahren und Programmen für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie den Betrieb eines Rechenzentrums je eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden (Artikel 3 Nr. 13 a neu - §§ 58 d und 58 e ALG).

Insbesondere bei der Entwicklung von Verfahren und Programmen kann auf die Erfahrungen aus der operativen Tätigkeit der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht verzichtet werden. Über derartige Erfahrungen verfügen die Spitzenverbände nicht. Dem trägt die in Artikel 3 Nr. 13 - § 58 b Abs. 4 ALG des Gesetzesbeschlusses normierte Entwicklung von Verfahren und Programmen für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung durch die Spitzenverbände für ihre Mitglieder nicht Rechnung.

Die in Artikel 3 Nr. 13 a neu - § 58 e ALG vorgesehene Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Unterhaltung eines Rechenzentrums greift die hierauf gerichteten Arbeiten der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger auf und unterstützt diese; diese Arbeiten sind weit fortgeschritten und können bis zum vor-gesehenen Termin des In-Kraft-Tretens des Gesetzes am 1. August 2001 abgeschlossen werden.

8. Zu Artikel 3 Nr. 15 (§ 61a Abs. 1 Satz 2 und 3 ALG)

- a) In Artikel 3 Nr. 15 sind in § 61a Abs.1 Satz 2 die Wörter "über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle)" zu streichen.
- b) In Artikel 3 Nr. 15 sind in § 61a Abs.1 Satz 3 die Wörter "an die Kopfstelle zur Weiterleitung" zu streichen.

Begründung:

Die Übermittlung von Daten über die Kopfstelle beim GLA ist ein unnötiger und kostenträchtiger Umweg (Leitungen, Speicherkapazität, Personal), der zudem Zeit kostet und bei einem Ausfall der zentralen Speichereinheit die tägliche Arbeit der Versicherungsträger blockiert. Die unmittelbare Übermittlung an die Versicherungsträger ist daher klar vorzuziehen, zumal der Umweg über den GLA unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nicht erforderlich erscheint und daher sogar rechtlich bedenklich ist.

9. Zu Artikel 3 Nr. 21 (§ 119 a ALG)

In Artikel 3 ist die Nummer 21 wie folgt zu fassen:

"21. § 119 a wird aufgehoben."

Begründung:

Die Budgetierung der Verwaltungskosten der Alterskassen gemäß § 80 Abs.1 und 2 ALG ist ausreichend, um das Interesse des Bundes an einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Alterskassen im Hinblick auf die Defizithaftung des Bundes zu wahren. Die Bindung der Verwaltungskosten in den Jahren 2000 bis 2003 an den Durchschnitt der entsprechenden Ausgaben in den Jahren 1994 und 1997 berücksichtigt nicht, dass die Alterssicherung der Landwirte in den neuen Bundesländern erst durch das ASRG 1995 eingeführt wurde und die Gehälter der Beschäftigten sowie die sonstigen Verwaltungskosten seitdem durch wieder anziehende Inflationsraten beträchtlich gestiegen sind. Die Vorschrift wird außerdem überflüssig durch die Richtlinienkompetenzen des Gesamtverbandes auf dem Gebiet der Verwaltung (vgl. § 58 b Abs. 2 Nr. 3 ALG). Ihre Verschärfung durch den Gesetzesbeschluss, die weitere Einsparungen in den Jahren 2002 von 10 Mio. Euro und 2003 von 15 Mio. Euro vorschreibt, übersieht, dass die im Gesetzesbeschluss vorgesehene Vereinigung von Versicherungsträgern und die Übertragung bestimmter Aufgaben auf die Spitzenverbände mit den dadurch bedingten organisatorischen Veränderungen zunächst Mehrkosten verursachen.

10. Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 35 Abs. 1 letzter Satz des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

In Artikel 4 Nr. 4 ist der in § 35 Abs. 1 anzufügende Satz wie folgt zu fassen:

"Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nimmt an Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen mit beratender Stimme teil."

Begründung:

Vor dem Hintergrund des Prinzips der Selbstverwaltung ist eine Beteiligung des Bundesministeriums auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Wegen des hohen Finanzierungsanteils des Bundes für die landwirtschaftlichen Krankenkassen ist eine Teilnahme an den Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen vertretbar.

11. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 71 d Satz 1 SGB IV)

In Artikel 5 Nr. 3 sind in § 71d Satz 1 die Wörter ", der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften" zu streichen.

Als Folge sind

in Artikel 5 Nr. 4 in § 73 Abs. 2 Satz 4 die Wörter ", den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften" zu streichen.

Begründung:

Die Genehmigungspflicht für Haushaltspläne der LSV-Träger ist auf die Alterskassen zu beschränken. Nur bei diesen Kassen besteht eine Defizithaftung des Bundes für die Gesamtausgaben und dementsprechend eine Mitverantwortung des Bundes für die Verwaltungskosten.

Begründung für die Folgeänderung:

Eine Genehmigungspflicht der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben kommt nur für genehmigungspflichtige Haushalte infrage. Insoweit ist die Herausnahme der Genehmigungspflicht für den Bereich der landwirtschaftlichen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 3.

12. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 73 Abs. 2 Satz 4 SGB IV)

In Artikel 5 Nr. 4 ist § 73 Abs. 2 Satz 4 wie folgt zu ändern:

- a) Die Zahl "100.000" ist durch die Zahl "500.000" zu ersetzen.
- b) Die Zahl "50.000" ist durch die Zahl "250.000" zu ersetzen.

Begründung:

Die Genehmigungsgrenzen sind deutlich anzuheben, da die im Gesetzesbeschluss vorgesehene Genehmigungsschwelle zu niedrig angesetzt und damit zu verwaltungsaufwendig ist.